

HRRS-Nummer: HRRS 2004 Nr. 982

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2004 Nr. 982, Rn. X

BGH 1 StR 399/04 - Beschluss vom 9. November 2004 (LG München)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts München II vom 26. April 2004 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die der Nebenklägerin im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Ergänzend bemerkt der Senat: Die ermittlungsrichterliche Vernehmung vom 4. April 2002 wurde ausweislich UA S. 16 in die Hauptverhandlung eingeführt.